

Beschluss über die Hilfspolizisten der Kantonspolizei

vom 23.12.1991 (Fassung in Kraft getreten am 01.01.2007)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf den Artikel 15 Bst. e des Gesetzes vom 15. November 1990 über die Kantonspolizei;

auf Antrag der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion,

beschliesst:

Art. 1 Hilfspolizisten

¹ Hilfspolizisten der Kantonspolizei sind:

- a) die Polizeihostessen;
- b) die Gefangenenbegleiter;
- c) ...

Art. 2 Aufgaben – Polizeihostessen

¹ Die Polizeihostessen wirken bei der Erfüllung von verkehrspolizeilichen Aufgaben mit.

² Sie besorgen namentlich die Überwachung des fliessenden und des ruhenden Strassenverkehrs sowie die Regelung dieses Verkehrs.

³ Sie können gelegentlich mit der Erfüllung anderer Aufgaben betraut werden.

Art. 3 Aufgaben – Gefangenenbegleiter

¹ Die Gefangenenbegleiter versehen den Transport der Gefangenen.

² Sie führen die Zellenfahrzeuge und begleiten die zu überführenden Personen alleine oder in Zusammenarbeit mit den Gendarmen.

Art. 4 ...

Art. 5 Dienstbefehl

¹ Der Kommandant der Kantonspolizei präzisiert durch Dienstbefehl die von den Hilfspolizisten ausgeübten Funktionen.

Art. 6 Aufhebung

¹ Der Beschluss vom 10. März 1975 betreffend die Hilfspolizisten der Kantonspolizei wird aufgehoben.

Art. 7 Inkrafttreten

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen, in die Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen und im Sonderdruck herauszugeben.

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
23.12.1991	Erlass	Grunderlass	01.01.1992	BL/AGS 1991 f 882 / d 897
12.12.2006	Art. 1	geändert	01.01.2007	2007_022
12.12.2006	Art. 4	aufgehoben	01.01.2007	2007_022

Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	23.12.1991	01.01.1992	BL/AGS 1991 f 882 / d 897
Art. 1	geändert	12.12.2006	01.01.2007	2007_022
Art. 4	aufgehoben	12.12.2006	01.01.2007	2007_022